

Lizenz- und Wartungsvertrag für Anwender

1 Vertragsgegenstand

KDF Datentechnik, kurz KDF genannt, ist Entwickler der in der Liefervereinbarung bezeichneten Computerprogramme (Lizenzgeber). Diese werden im folgenden als „KDF-Programme“ bezeichnet. Der Lizenznehmer erhält von KDF oder durch einen autorisierten Händler maschinenlesbare Kopien dieser Programme. Dieser Vertrag regelt die Nutzung der KDF-Programme durch den Lizenznehmer, einschließlich der Dokumentation und aller Verbesserungen der KDF-Programme, die der Lizenznehmer im weiteren Verlauf erwirbt.

2 Lizenz, Lizenzgebühr

2.1 Der Lizenznehmer erhält hiermit für die Dauer dieses Vertrages eine Lizenz, die bezeichneten KDF-Programme in dem genannten Betrieb ausschließlich für interne geschäftliche Zwecke zu nutzen. Als Gegenleistung entrichtet der Lizenznehmer die Lizenzgebühr.

2.2 Der Lizenznehmer unterläßt jegliche Nutzung der KDF-Programme, die nicht nach diesem Vertrag ausdrücklich gestattet ist. Er ist insbesondere nicht berechtigt, die KDF-Programme zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten oder sonst umzuarbeiten. Das Recht des Lizenznehmers zur Vervielfältigung und Bearbeitung, wenn und soweit dies für eine nach § 69d UrhG ausdrücklich erlaubte bestimmungsgemäße Benutzung der KDF-Programme einschließlich der Datensicherung und der Fehlerbeseitigung erforderlich ist, bleibt unberührt, vorausgesetzt, daß KDF zuvor Gelegenheit zur Beseitigung eines eventuellen Fehlers gegeben wird. Dies gilt entsprechend für eine nach § 69e UrhG zwingend erlaubte Dekompilierung, vorausgesetzt, daß KDF zuvor Gelegenheit zur Überlassung der gewünschten Informationen gegeben wird. Alle Sicherungskopien müssen die von KDF vorgesehenen Schutzrechtshinweise enthalten.

3 Wartung, Wartungsgebühr

3.1 KDF verpflichtet sich für die Dauer dieses Vertrages gegenüber dem Lizenznehmer, die bezeichneten KDF-Programme wie folgt von KDF's Geschäftsräumen bzw. von den Geschäftsräumen des durch KDF beauftragten Unterauftragnehmers aus zu warten :

3.1.1 **Telefonberatung:** KDF steht dem Lizenznehmer für telefonische Beratung bei der Anwendung der bezeichneten und von KDF gelieferten Programme oder hardwarebezogener Anwenderfragen werktags von 09.00 bis 19.00 Uhr zur Verfügung. Anfragen, die sich auf Interferenzen anderer Programme beziehen, welche die in den KDF-Programmen gespeicherten Daten-

bestände verändern können und die nicht von KDF geliefert worden sind, können nicht bearbeitet werden. Die Telefonberatung kann während der Laufzeit der gesetzlichen Gewährleistungsfristen auch für hardwarebezogene Anfragen in Anspruch genommen werden, sofern die Hardware von KDF geliefert wurde.

3.1.2 **Fernbetreuung:** KDF unterstützt den Lizenznehmer ferner durch Überprüfung von durch den Lizenznehmer im Wege der Datenfernübertragung übersandten KDF-Programmen und Datenbeständen, vorausgesetzt, daß diese vom Lizenznehmer an KDF über eine geeignete Datenleitung übermittelt werden.

3.1.3 **Softwarepflege:** KDF wird dem Lizenznehmer alle Verbesserungen der KDF-Programme, die KDF während der Laufzeit der Wartungsverpflichtung herausgibt, entweder auf einem Datenträger in maschinenlesbarer Form oder in geeigneten Fällen durch schriftliche Mitteilung der geänderten Programmbefehle übermitteln. Als Verbesserungen gelten Verbesserungen der Programmorganisation und des Programmablaufs der KDF-Programme, Anpassungen an neue oder geänderte Rechtsvorschriften oder sonstige äußere Umstände und die Korrektur eventuell vorhandener Fehler der KDF-Programme. KDF wird solche Verbesserungen in angemessenen Abständen durchführen, übernimmt aber keine Haftung dafür, daß bestimmte Verbesserungen zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden. Die Hinzufügung neuer Funktionen oder die Entwicklung von Programmen, die neue Funktionen enthalten, gelten nicht als Verbesserungen.

3.1.4 **Erweiterte Softwarepflege:** Die Hinzufügung neuer Funktionen oder die Entwicklung von Programmen, die neue Funktionen enthalten, gelten abweichend von Absatz 3.1.3 auch als Verbesserungen. KDF wird die KDF-Programme fortlaufend weiter entwickeln und dem Lizenznehmer während der Laufzeit der Wartungsverpflichtung alle Verbesserungen zur Verfügung stellen. Dies schließt auch künftige Versionssprünge ein.

3.2 Gewartet werden nur solche KDF-Programme, die in der Liefervereinbarung zum Lizenz- und Wartungsvertrag oder einem Nachtrag aufgeführt sind und bei denen - unter Berücksichtigung einer Vorlaufzeit von sechs Wochen - die jeweils letzten Verbesserungen installiert sind. Zur Inanspruchnahme der Wartung sind nur der Lizenznehmer und dessen Angestellte berechtigt.

3.3 **Wartungsgebühr:** Als Gegenleistung entrichtet der Lizenznehmer eine Wartungsgebühr für alle jeweils bis zum Tage der Rechnungsstellung von ihm bezogenen KDF-Programme.

3.4 Die Wartungsgebühr ist jährlich im voraus sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig, sofern nicht eine andere Zahlungsweise vereinbart wurde. Dabei sind zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung außer Dienst gestellte, vom Lizenznehmer bezogene KDF-Programme nicht zu berücksichtigen.

3.5 KDF ist berechtigt, die Wartungsgebühr unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu erhöhen, wenn und soweit dies aufgrund von Steigerungen der Lohn- und Lohnnebenkosten der mit der Wartung befaßten Angestellten von KDF und/oder erhöhten Beschaffungskosten der für die Wartung benötigten Entwicklungswerkzeuge erforderlich ist. Beträgt die Erhöhung der Wartungsgebühr mehr als 10 % pro Jahr, so ist der Lizenznehmer berechtigt, die Wartungsverpflichtung nebst allen in dieser Nr. 3 aufgeführten Verpflichtungen ungeachtet einer eventuell vereinbarten Mindestlaufzeit seinerseits innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Erhöhungsmittelteilung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vorzeitig zu kündigen. In diesem Fall verbleibt es bis zur Vertragsbeendigung bei der zuletzt geltenden Wartungsgebühr.

3.6 **Zahlungsverzug:** KDF ist berechtigt die Wartung einzustellen, wenn der Lizenznehmer mit der Zahlung der Wartungsgebühr im Verzug ist. Verzug liegt vor, wenn die Wartungsgebühr nicht innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum gezahlt wurde. Wird die Wartungsgebühr nach schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung nicht fristgemäß gezahlt, wird die Wartungsverpflichtung bis zur vollständigen Zahlung der Wartungsgebühr und durch den Verzug entstandene Kosten ausgesetzt.

4 Gewährleistungsausschluß

Sofern die bezeichnete Hardwarekonfiguration (einschließlich des Netzwerks) nicht von KDF oder einem von KDF autorisierten Hardware- und Netzwerkpartner geliefert und installiert oder überprüft wurde, ist die Gewährleistung für die Funktion der KDF-Programme ausgeschlossen, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, daß ein hardwareunabhängiger Fehler der KDF-Programme gegeben ist.

Anlagen:

(Ort/Datum)

(Lizenzgeber)

5 Sonstige Dienstleistungen

Alle sonstigen Dienstleistungen, die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart worden sind, vergütet der Lizenznehmer nach Zeitaufwand zu den in der jeweiligen KDF-Preisliste genannten Stundensätzen zuzüglich Material, Auslagen und Umsatzsteuer. Dies gilt u. a. für die Hardware und deren Betriebssystem, die Wartung von vorstehend nicht genannten Software-Programmen und Besuche im Betrieb des Lizenznehmers.

6 Laufzeit

Die Laufzeit der Nutzungslizenz gemäß Nr. 2 dieses Vertrages ist unbeschränkt. Beide Parteien behalten sich das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund vor. Die Wartung gemäß Nr. 3 dieses Vertrages wird fest für ein Jahr ab Unterzeichnung dieses Vertrages vereinbart. Nach Ablauf dieser Frist sind beide Parteien berechtigt, diesen Vertrag (mit Ausnahme der Nutzungslizenz) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Vertragsende zu kündigen. Anderenfalls verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr.

7 Allgemeines

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Vertrag gelten die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für Lizenzen, Lieferungen und Leistungen der KDF Datentechnik. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Detmold.

8 Änderungen

Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind durch Nachtrag zu dokumentieren.

(Ort/Datum)

(Lizenznehmer)

Der Lizenznehmer bestätigt, die beigefügten, gegenwärtig gültigen Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der KDF Datentechnik (Stand 1. August 1997), eine gesonderte Liefervereinbarung, sowie die oben bezeichneten Anlagen erhalten zu haben.

(Ort/Datum)

(Lizenznehmer)